

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 558

**Verfassungs- und
verwaltungsrechtliche Aspekte
eines Individualanspruchs
auf Bauleitplanung**

Von

Christian Fackler



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN FACKLER

**Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte
eines Individualanspruchs auf Bauleitplanung**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 558

Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte eines Individualanspruchs auf Bauleitplanung

**Von
Dr. Christian Fackler**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fackler, Christian:

Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte eines
Individualanspruchs auf Bauleitplanung / von Christian
Fackler. – Berlin: Duncker & Humblot, 1989

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1988

ISBN 3-428-06587-5

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-06587-5

Vorwort

Der Individualanspruch auf Bauleitplanung hat Rechtswissenschaft und Rechtsprechung unter den verschiedenartigsten Fallkonstellationen immer wieder beschäftigt. Wie schon das Bundesbaugesetz scheint auch das Baugesetzbuch einen solchen Anspruch abzulehnen. Ob dies tatsächlich ausnahmslos zu gelten hat, ist jedoch, ebenso wie die Frage nach der Tragweite einer solchen Ablehnung, nach wie vor offen.

Die folgende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 1987/88 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorlag und von ihr angenommen wurde.

Wertvolle Hinweise zu dieser Arbeit gab mir mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Dr. Dr. Wilhelm Mößle. Für seine Geduld und sein lebhaftes Interesse an meiner Arbeit schulde ich ihm aufrichtigen Dank. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Schmitt Glaeser, der die Mühen des Zweitgutachtens auf sich nahm. Zu danken habe ich schließlich meiner Mutter, die mir unermüdlich bei der Korrektur des Manuskripts behilflich war, sowie Frl. Petra Walser und Frau Ursula Scheller-Wolgschaft, die die Ausführung der Schreibaarbeiten zuverlässig übernahmen.

Augsburg, August 1988

Christian Fackler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
<i>Erster Teil</i>	
Die objektive Rechtspflicht der Gemeinde zum Eintritt in das Planungsverfahren	19
I. Planungerfordernis gem. § 1 III BauGB	20
1. Auslegung des § 1 III BauGB aufgrund der Rechtsprechung des BVerwG .	20
2. Problemstellungen	22
3. Inhaltliche Fortentwicklung des § 1 III BauGB bei unterlassener Planung ..	23
4. Abgrenzung zur Befreiungserteilung gem. § 31 II BauGB	25
5. Ergebnis	27
II. Planungsbedürftigkeit im Außen- und unbeplanten Innenbereich (§§ 34, 35 BauGB)	28
1. Problemstellung	28
2. Entwicklungslinien in der Rechtsprechung des BVerwG	30
3. Analyse der Planungsbedürftigkeit	32
a. Auslösfaktor der Planungsbedürftigkeit	32
b. Funktion der Planungsbedürftigkeit	32
c. Inhalt der Planungsbedürftigkeit	33
4. Planungsbedürftigkeit für sonstige Vorhaben gem. § 35 II BauGB	35
a. Notwendigkeit städtebaulich sinnvoller Zuordnung einzelner Vorhaben- teile	36
b. Notwendigkeit des Schutzes künftiger Einzeleigentümer	37
c. Planungsbedürftigkeit bei Einzelvorhaben als Teil großangelegter Be- bauung	38
5. Planungsbedürftigkeit für privilegierte Vorhaben gem. § 35 I BauGB	39
a. Diskussionsstand	39
b. Stellungnahme	41

6. Planungsbedürftigkeit für Innenbereichsvorhaben gem. § 34 BauGB	43
a. Befürwortende Stimmen	43
b. Stellungnahme	43
c. Planungsbedürftigkeit aus § 1 III i. V. mit § 34 BauGB?	45
7. Ergebnis und Resümee	46

Zweiter Teil

Das subjektive Recht auf Bauleitplanung 49

A. § 3 BauGB als subjektives Recht 50

1. Kapitel

§ 3 BauGB als Partizipationsvorschrift 52

I. Meinungsstand: Verwaltungsökonomie versus Demokratiegebot versus Rechtsstaatsgebot	52
1. Bürgerbeteiligung und Verwaltungsökonomie	52
2. Bürgerbeteiligung und Demokratieprinzip	54
3. Bürgerbeteiligung und Rechtsstaatsprinzip	57

II. Konsequenzen für die Frage des subjektiven Rechts	60
---	----

2. Kapitel

§ 3 BauGB in der derzeitigen Beurteilung 61

I. Die Beurteilung des Schrifttums	61
1. Herrschende Anschauung	61
2. Gegenmeinung	62
II. Die Beurteilung der Rechtsprechung	63
1. Der Standpunkt des BVerwG	63
2. Gegentendenzen in der Verwaltungsrechtsprechung	66

3. Kapitel

Auslegung des § 3 BauGB 68

I. Grammatikalische Interpretation	68
1. Vorgezogene Bürgerbeteiligung	69
a. Materielle Beurteilung	69
b. Verfahrensmäßige Beurteilung	70

2. Förmliche Bürgerbeteiligung	71
a. Mitteilungspflicht gem. § 3 II S. 4 BauGB	71
b. Vorlagepflicht gem. § 3 II S. 6 BauGB	72
c. Überprüfungspflicht gem. § 3 II S. 4 BauGB	72
3. „Die Bürger“ als Adressaten des § 3 BauGB	73
II. Historische Interpretation	74
1. Vorgezogene Bürgerbeteiligung	74
a. Die Modellfunktion des StBauFG	74
b. Zwecke der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im BBauG	76
c. Korrekturen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für die Novelle 1976 des BBauG	77
2. Förmliche Bürgerbeteiligung	78
III. Systematische Interpretation	80
1. § 3 BauGB im Kontext des Baugesetzbuches	81
a. §§ 214 I S. 1 Nr. 1, 215 I Nr. 1 BauGB	81
aa. Konsequenzen für die vorgezogene Bürgerbeteiligung	81
bb. Konsequenzen für die förmliche Bürgerbeteiligung	82
b. §§ 214 I S. 1 Nr. 2, 215 I Nr. 1 BauGB	84
c. §§ 214 III, 215 I Nr. 2 BauGB	86
2. § 3 BauGB im Kontext der gesamten Rechtsordnung	87
a. Bauleitplanung und Eigentumsschutz	87
b. Die Rechtsprechung des BVerfG zum effektiven Rechtsschutz im Verfahren	88
c. Auswirkungen des Mülheim-Kärlich-Beschlusses auf das Bauplanungsrecht	90
aa. Standpunkt des BVerwG	90
bb. Stellungnahme	91
(1) Eigenständigkeit von Verfahrensrechten im Verhältnis zu mate- riellen Grundrechten	92
(2) Nivellierung der Grundrechtsgewährleistungen	93
(3) Entwertung des Rechtsstaatsprinzips	94
(4) Ungeklärte Subjektivität der staatlichen Schutzverpflichtung aus Grundrechten	95
(5) Notwendige Differenzierung: „Grundrechtsrelevanz“ und rechts- staatliches Minimum an Verfahrensgestaltung	96
d. Die Rechtsschutzsituation des Planbetroffenen	99
aa. Verwaltungsverfahren	100
bb. Verwaltungsprozeß	104
e. § 3 BauGB und das Rechtsstaatsprinzip	107
aa. Das rechtliche Gehör im Bauplanungsverfahren	107
bb. Mindestanforderungen des Rechtsstaatsgebots für die bauplanungs- rechtliche Partizipation	111
cc. Konsequenzen der rechtsstaatlichen Partizipation	115

3. Differenzierungen	116
a. Differenzierung nach der Art der Beteiligten	116
b. Differenzierung nach der Funktion objektiver Planungsverpflichtung ...	118
c. Differenzierung nach der Art des Bauleitplans	120
B. § 47 VwGO als subjektives Recht	122
I. Ansätze zum subjektiven Recht	122
1. Rechtsprechung	122
2. Schrifttum	124
II. Stellungnahme	125
1. Unmaßgeblichkeit verfassungsrechtlicher Bezüge des § 47 VwGO	125
2. Qualifizierung des § 47 VwGO	126
3. Zum Argument der Rechtsschutzlücke	127
C. Ansprüche aus Grundrechten	129
1. Kapitel	
<i>Das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG</i>	129
I. Baufreiheit und Eigentum vom liberalen Ordnungsstaat bis zum planenden Sozialstaat	129
II. Problemstellungen	131
III. Eigentumsverletzung durch Bebauungsplanung	133
1. Rechtsprechung des BVerfG	133
2. Stellungnahme	133
IV. Grundeigentum und Diskrepanz zwischen Bedarf und Festsetzung	134
1. Grenzen der Sozialbindung	134
2. Konsequenzen legislativer Fehlprognosen	136
3. Zur Gleichschaltung legislativer und administrativer Prognosen	136
4. Außerkrafttreten von Bebauungsplänen infolge abweichender tatsächlicher Entwicklung	138

V. Planextern gelegenes Grundeigentum und konfligierende heranrückende Bauleitplanung	140
1. Das Urteil des BVerwG vom 16. 4. 1971	140
2. „Relativierung“ des § 2 III, IV BauGB?	141
3. Zum Anspruch auf Bauleitplanung	141
VI. Grundeigentum und sachwidrige Nichtplanung	142
1. Grundlagen	142
2. Inhaltsbestimmung und Bestandsgarantie	144
3. Art. 14 I S.1 GG als Verfassungsdirektive für den inhaltsbestimmenden Gesetzgeber	144
4. Konsequenzen verfassungswidriger Inhaltsbestimmung und Ergebnis	146

2. Kapitel

*Der Gleichbehandlungsgrundsatz
des Art. 3 I GG*

147

I. Innere Struktur und normativer Gehalt des Art. 3 I GG	148
1. Verpflichtungsadressaten	148
2. Inhalt des Gleichheitssatzes und seine Bedeutung für den Gesetzgeber ...	148
II. Der Konflikt zwischen Bauleitplanung und Gleichbehandlungsgebot	149
III. Grundsätzliche Anwendbarkeit des Gleichheitssatzes im Planungsrecht	151
IV. Der Gehalt des Gleichheitssatzes im Planungsrecht	152
1. Inhaltsbestimmender Kontext des allgemeinen Gleichheitssatzes	152
2. Systemgerechtigkeit und Konsequenz	153
3. Funktion des Prinzips der willkürfreien Sachgerechtigkeit im Bauplanungsrecht	153
V. Von der Grundrechtsverletzung zum Leistungsanspruch	155
1. Verletzung des Gebots willkürfreier Sachgerechtigkeit	155
2. Anspruch auf Planergänzung	156
a. Teilhaberechtlicher Bezug der Bauleitplanung	156
b. Spezialgesetzlicher Ausschluß der Planungsrücknahme	156
c. Einpassung in die herrschende Grundrechtsdoktrin	158
aa. Art. 3 I GG als formelles subjektiv-öffentliches Recht	158
bb. Leistungsanspruch aufgrund gesetzlichen Regelungsprinzips und Verbots der Planungsrücknahme	159
cc. Keine Umdeutung der Grundrechte in Teilhaberechte	160

D. Ansprüche aus Folgekostenvertrag	162
1. Kapitel	
<i>Bestandsaufnahme</i>	162
I. Begriff des Folgekostenvertrags	162
II. Problemdarstellung	163
III. Konzeption des BVerwG	164
1. Qualifizierung des Folgekostenvertrags	164
2. Rechte des Vertragspartners	165
IV. Konzeption des BGH	165
1. Anwendung der Grundsätze der c.i.c.	165
2. Auslegung als Risikoübernahmevertrag	167
V. Rechtsprechung der Instanzgerichte	167
VI. Konzeption des Schrifttums	168
2. Kapitel	
<i>Stellungnahme</i>	169
I. Interessenlage	169
II. Unzulänglichkeit der herrschenden Anschauung	171
1. Zur Konzeption des BVerwG	171
2. Zur Konzeption des Schrifttums	173
3. Zur Konzeption des BGH	173
III. Der Folgekostenvertrag als zweiseitig verpflichtender Vertrag	176
IV. Einpassung in das geltende Verfahrens- und Bauplanungsrecht	177
1. Anwendbarkeit des VwVfG	178
2. Unvollkommen zweiseitige Vereinbarung als zulässige Handlungsform und zulässiger Handlungsinhalt	178
a. Eröffnung des Vertragsraumes	180
b. Keine unzulässige Verkürzung der Abwägung	180
c. Gemeindliche Verfügungsbefugnis über den Vertragsgegenstand	183
d. Ergebnis	184

Dritter Teil

Das Dogma des unzulässigen Anspruchs auf Bauleitplanung	186
I. Der Anspruch auf Bauleitplanung im Spiegel der herrschenden Anschauung .	186
II. Stellungnahme	188
1. Zur These von der Unzulässigkeit vertraglicher Vereinbarungen über die Ausübung von Rechtssetzungsbefugnissen	188
2. Zur These der Deklassierung des Rechtssetzungsverfahrens	189
3. Zur These der Überflüssigkeit des Anspruchs auf Bebauungsplanung	190
a. Das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme	190
aa. Der quantitative Anwendungsbereich des Rücksichtnahmegebots ..	190
bb. Der qualitative Anwendungsbereich des Rücksichtnahmegebots ...	191
cc. Gegenwärtige Unsicherheiten im theoretischen und praktischen Umgang mit dem Rücksichtnahmegebot	192
b. Rechtsschutz durch Art. 14 GG	195
c. Rechtsschutz durch Schadensersatz	196
d. Rechtsschutz durch Nichtigserklärung des Bebauungsplans	197
4. Zur Auslegung des § 2 III, IV BauGB	197
a. Grammatikalische Auslegung	197
b. Historische Auslegung	199
c. Systematische Auslegung	200
aa. Begrenzung des § 2 III, IV BauGB durch höherrangiges Recht	200
bb. Begrenzung des § 2 III, IV BauGB durch § 47 VwGO und die Inzidentkontrolle	201
cc. Keine Begrenzung durch Landesrecht	201
III. Die formelle Bedeutung des § 2 III, IV BauGB	202
1. Wege der gerichtlichen Verfahrenskontrolle	203
a. Nachträglicher Rechtsschutz	203
b. Die Partizipationsklage	204
aa. Funktion der Partizipationsklage	204
bb. Herleitung der Partizipationsklage	205
2. Ansatzpunkte zur funktionsgerechten Fortbildung der Partizipationsklage .	208
3. Kritik an der Partizipationsklage und differenzierte Auslegung des § 44 a VwGO	210
4. § 2 III, IV BauGB als spezialgesetzliche Schranke der Partizipationsklage ..	213
IV. Zur Verfassungsmäßigkeit des § 2 III, IV BauGB	215
Zusammenfassung in Thesen	216
Literaturverzeichnis	219

Einleitung

Nach mehrjährigen umfangreichen Diskussionen über Stärken und Schwächen des geltenden Bauplanungsrechts sowie über die Vorschläge eingesetzter Arbeitsgruppen¹ wurde das neue Baugesetzbuch (BauGB) am 8. Dezember 1986 bekanntgemacht². Es trat am 1. Juli 1987 in Kraft. Das unter der Zielsetzung der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie der Beschleunigung der Aufstellung von Bauleitplänen angetretene Gesetzeswerk³ mag seinen diesbezüglichen Zweck erfüllen, auch dieses oder jenes bisher Ungeklärte entschieden haben. Andere Zweifelsfragen unter der Geltung des Bundesbaugesetzes (BBauG) sind nach wie vor ungelöst. Dazu zählt die in der Praxis verschiedentlich relevant gewordene Problematik des Individualanspruchs auf Bauleitplanung⁴.

„Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch. Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.“ Das ist der Wortlaut der scheinbar unzweideutigen Regelungen des neuen § 2 III und IV BauGB, die damit inhaltlich § 2 VII BBauG entsprechen. Die ausnahmslose Verneinung eines jeglichen Anspruchs auf Bauleitplanung erscheint weithin evident und nicht weiter diskussionsbedürftig⁵. Gleichwohl befindet sich seit geraumer Zeit die Auffassung im Vormarsch, ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen seien Ansprüche auf Bauleitplanung durchaus denkbar. So schreibt das Lehrbuch von Ernst/Hoppe, „ein subjektives öffentliches Recht (scil.: auf Bauleitplanung) kann nämlich — statt aus einer einfachgesetzlichen Regelung genommen zu werden — unter Rückgriff auf die Verfassung im Zusammenspiel mit anderen einfachgesetzlichen Normen gewonnen werden“⁶. Und dem anerkannten Kommentar über das Bundesbaugesetz von Ernst/Zinkahn/Bielenberg erscheinen „im Ausnahmefall auch Ansprüche Dritter auf Planung oder Planänderung nicht mehr kategorisch ausgeschlossen“⁷. Sogar die Verfas-

¹ Vgl. dazu Dolde, NJW 86/815.

² BGBl I, S. 2253 ff.

³ Zu anderen Zielsetzungen vgl. BR-Drs 575/85 (Gesetzesentwurf der BReg).

⁴ Die für diese Frage unter der Geltung des BBauG einschlägigen Regelungen haben sich inhaltlich nach Inkrafttreten des neuen BauGB am 1.7.1987 nur so unwesentlich geändert, daß die zum BBauG ergangene Rechtsprechung und Literatur nach wie vor Gültigkeit beanspruchen und deshalb im folgenden wie zu den entsprechenden Vorschriften des BauGB ergangen zitiert werden.

⁵ Vgl. beispielhaft Friauf, in: v. Münch, Bes. VerwR, S. 460f.; Hüffer, BayVBl 86/1; BGH, NJW 80/826; BVerwG, NJW 77/1979; im einzelnen dazu im 3. Teil.

⁶ Hoppe, in: Ernst/Hoppe, BauR, Rdnr. 254.

⁷ Schmidt-Abmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, § 1, Rdnr.42; ähnlich: Bryde, in: v. Münch, GG, Art.14, Rdnr. 35.

sungsmäßigkeit der mit § 2 VII BBauG inhaltgleichen Regelung des § 2 III, IV BauGB wurde schon ernsthaft in Zweifel gezogen⁸.

Die Ungewißheiten, die sich hier zeigen, werden verstärkt durch die Art und Weise, wie die Vorschrift vom BVerwG gehandhabt wird. So sprach sich das Gericht gegen eine Qualifizierung der Bürgerbeteiligungsvorschrift des damaligen § 2a BBauG und heutigen § 3 BauGB als subjektives öffentliches Recht mit der irreführenden Begründung aus, das Baurecht kenne keinen Anspruch auf Bauleitplanung⁹. Auf der anderen Seite wird gelegentlich der gegenteilige Extremstandpunkt, nämlich sogar eine Klage auf Mitwirkung gem. § 3 BauGB am Bauplanungsverfahren für möglich gehalten¹⁰, was die Existenz eines Individualanspruchs auf Bauleitplanung voraussetzt. Demjenigen, der sich mit der Regelung des § 2 III, IV BauGB zu befassen hat, bietet sich damit ein recht verworrenes Bild. Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift werden offensichtlich von tiefgreifenden Unsicherheiten beherrscht.

Dies gibt Veranlassung, die Frage eines Anspruchs auf Bauleitplanung einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Allen Detailüberlegungen hat dabei die Erkenntnis voranzugehen, daß dem Postulat „Anspruch auf Bauleitplanung“ verschiedenartige Konfliktsituationen und demgemäß unterschiedliche Anspruchsziele zugrunde liegen können. So mag darunter — bei bisheriger Untätigkeit der Gemeinde — die Forderung nach Eintritt in ein Planungsverfahren zum Schutze eigener Interessen firmieren. Es kann aber auch Änderung oder Ergänzung eines — bereits bestehenden — Bebauungsplans im Sinne einer Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit oder einer Einbeziehung des eigenen Grundstücks in die Planung gemeint sein. Während im zuletzt genannten Fall die Interessen des Eigentümers offensiv auf ein Tätigwerden der Gemeinde hinauslaufen, sind diese im ersten Fall durch ein eher defensives Moment gekennzeichnet; die Problematik des Anspruchs auf Bauleitplanung geht dort in Wahrheit primär um die Frage, ob die betroffenen Nachbarn sich gegen erteilte Baugenehmigungen zur Wehr setzen können, die unter Umgehung des erforderlichen Planungsverfahrens erteilt wurden. Völlig unvergleichbar damit ist hinsichtlich der Konfliktsituation schließlich der Fall des vertraglichen Anspruchs auf Bauleitplanung, den etwa eine Bauträgergesellschaft gegen eine Gemeinde zu haben glaubt. Die Fallkonstellationen können dabei untereinander so verschiedenartig sein, daß die jeweils gleichlautende Frage nach einem „Anspruch auf Bauleitplanung“ den einzigen Grund dafür darstellt, sie nebeneinander zu diskutieren.

Obwohl sich also hinter dem Topos „Anspruch auf Bauleitplanung“ ganz verschiedenartige Problemkomplexe verbergen, wird er oftmals zur Umschreibung nicht nur des teilhaberechtlichen Leistungsanspruchs, sondern auch eines

⁸ Menger/Erichsen, VerwArch 58 (1967)/283 f.

⁹ BVerwG, DVBl 82/1096; s. auch NJW 83/1574.

¹⁰ Battis, Partizipation, S. 260 ff.; ders., DÖV 81/438; vgl. auch OVG Lüneburg, ZfBR 82/93, das die Möglichkeit eines solchen Rechtsschutzes aber im Ergebnis offenläßt.

Abwehranspruchs herangezogen¹¹. Ihn strikt in großformelhafter, globalumfassender Form zu verneinen oder zu bejahen kann keine sachgerechte Lösung konkreter Fallgestaltungen versprechen. So ist es nur konsequent, die Frage des Anspruchs auf Bauleitplanung aus ihrer deduktiven Grundsätzlichkeit, in der sie regelmäßig behandelt wird¹², herauszulösen und sie statt dessen induktiv für bestimmte einschlägige Falltypen zu stellen. Dabei interessiert hier der — prozessual durch die Anfechtungsklage zu verwirklichende — Abwehranspruch insofern, als er die Voraussetzung für den eigentlich im Brennpunkt stehenden — prozessual mit der Leistungsklage durchzusetzenden — teilhaberechtlichen Leistungsanspruch des status positivus¹³ darstellt.

Der Anspruch auf Bauleitplanung wird deshalb im Wege einer typologischen Betrachtungsweise in geläufige oder denkbare Erscheinungsformen zerlegt werden, die sodann jeweils für sich getrennt zu erörtern sind. Es bedarf im Grunde keines weiteren Hinweises, daß sich hierbei unterschiedliche Ergebnisse zeigen können und werden, daß es also, negativ ausgedrückt, ganz falsch und undifferenziert ist, durchwegs und pauschal von nicht bestehenden Ansprüchen auf Bauleitplanung zu reden¹⁴.

Da jeder subjektive Anspruch eine objektive Verpflichtung voraussetzt, muß in einem ersten Teil — unabhängig von der Vorschrift des § 2 III, IV BauGB — auf die objektive Rechtspflicht der Gemeinde zum Eintritt in das Planungsverfahren eingegangen werden. Aus dem Baugesetzbuch ergeben sich hierzu vier Ansatzpunkte.

Die Frage nach subjektiven Ansprüchen auf Bauleitplanung ist dem zweiten Teil vorbehalten. Ansatzpunkte bieten hier die Grundrechte, insbesondere Art.14 und Art.3 I GG, auf einfachgesetzlicher Ebene die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB, das „Recht“ zur Einlegung der Normenkontrolle gem. § 47 VwGO, sowie vertragliche Ansprüche zwischen der Gemeinde und dem einzelnen. Den deutlichen Schwerpunkt wird dabei die Interpretation des § 3 BauGB bilden, dies schon allein deshalb, weil die Bürgerbeteiligungsvorschriften nach dem Abflachen der Partizipationsdiskussion der siebziger Jahre¹⁵ nicht zuletzt durch den aufsehenerregenden Mülheim-Kärlich-Beschluß des BVerfG¹⁶ buchstäblich wieder ins Gerede gekommen sind und weil sie erneut aktuelle Bedeutung dadurch erlangen, daß das neue Baugesetzbuch die Tendenz

¹¹ Vgl. nur Dolde, NJW 76/1058 und Battis, DÖV 78/116; dazu: 2. Teil C, 1. Kapitel, V.

¹² Z.B. Finkelnburg, in: Finkelnburg/Orloff, BauR, S. 19 (kein Anspruch wegen § 2 III, IV BauGB); Heinze, BBauG, § 2, Rdnr. 14 (allgemein kein Anspruch auf Erlaß einer Norm); zu den Grenzen abstrakter Argumentation im Städtebau- bzw. Planungsrecht: Sandler, BauR 70/4; Ossenbühl, 50. DJT, Gutachten B, S. 53 ff.

¹³ Vgl. Breuer, Grundrechte, S. 89 ff.

¹⁴ So aber zum größten Teil Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. näher im 2. Teil).

¹⁵ Vgl. dazu nur Blümel, Demokratisierung, S. 19 ff.; Schmitt Glaeser, VVDStRL 31 (1973)/179 ff.

¹⁶ BVerfG, NJW 80/759.